

# Kantonsratsbeschluss betreffend Nachtragskredit Nr. 2 zum Budget 2020 im Zusammenhang mit COVID-19 (Kinderbetreuung)

Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 7. April 2020

Sehr geehrte Frau Präsidentin Sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit dem Coronavirus hat der Bundesrat am 16. März 2020 die Situation in der Schweiz als «ausserordentliche Lage» gemäss dem Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG) vom 28. September 2012 (SR 818.101) eingestuft. Nebst den am 24. März 2020 beschlossenen Massnahmen hat der Regierungsrat am 7. April 2020 die Verordnung zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus im Bereich familienergänzenden Kinderbetreuung (COVID-19-Kinderbetreuungsverordnung) erlassen. Dies führt in der Erfolgsrechnung 2020 zu einem zusätzlichen Aufwand von 3,5 Millionen Franken. Dafür wird ein Nachtragskredit in entsprechender Höhe beantragt. Wir gliedern unseren Bericht wie folgt:

- 1. Ausgangslage
- 2. Rechtsgrundlagen
- 3. Regierungsratsbeschluss vom 24. März 2020
- 4. Finanzielle Auswirkungen und Anpassung von Leistungsaufträgen
- 5. Zeitplan
- 6. Antrag

## 1. Ausgangslage

Die Schweiz und damit auch der Kanton Zug befinden sich in einer ausserordentlichen Lage. Die Zahl der Fälle der mit dem Coronavirus (COVID-19) Infizierten nimmt rasch zu. Der Bundesrat hat verschiedene einschneidende Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus beschlossen.

Von diesen Massnahmen ist die gesamte Bevölkerung betroffen, welche dringend aufgerufen wird, Verantwortung zu übernehmen und insbesondere die besonders gefährdeten Personen zu schützen, um die Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden. Nur mittels gemeinsamen Handelns lässt sich die Verbreitung des neuen Coronavirus wirksam eindämmen. Damit stehen die Bevölkerung sowie die Wirtschaft in der Verantwortung, sich an die Weisungen zu halten, solidarisch zu handeln und gegebenenfalls die erforderliche Nach- und Weitsicht walten zu lassen. Vermietende/Verpachtende von Betrieben der Gastronomie und des Kleingewerbes (z. B. Coiffeursalon, Blumenladen usw.) werden angehalten, bei Liquiditätsproblemen sofern möglich die Zahlungsfristen einstweilen zu erstrecken oder aufgelaufene Forderungen zu stunden.

Die vom Bundesrat angeordneten gesundheitspolizeilichen Massnahmen haben aufgrund der stark eingeschränkten wirtschaftlichen Leistungserbringung weitreichende negative wirtschaftliche Folgen. Dies trifft die entsprechenden Unternehmen oder Selbstständigerwerbenden unvermittelt und führt in einer allgemeinen Sicht dazu, dass ihre Einnahmen bzw. Erträge in

Seite 2/5 3081.1 - 16282

einem stärkeren Ausmass zurückgehen als die Ausgaben bzw. Aufwände. Je länger diese Situation anhält, desto stärker sind die Liquidität der Unternehmen und die damit verbundenen Arbeitsplätze gefährdet.

Der Bund ist sich der wirtschaftlichen Auswirkungen seiner einschneidenden Massnahmen bewusst und will der Wirtschaft deshalb schnell und unbürokratisch unter die Arme greifen. Diese Massnahmen vermögen jedoch die negativen finanziellen Auswirkungen für Bevölkerung und das einheimische Kleingewerbe nicht in jedem Fall zu mildern.

Deshalb führte der Kanton Zug, subsidiär und in Ergänzung der vom Bundesrat beschlossenen Massnahmen, weitere weitreichende Stützungsmassnahmen und Erleichterungen ein, damit die betroffenen Unternehmen bzw. Selbstständigerwerbenden sowie die Bevölkerung eine kürzere Zeitdauer der wirtschaftlichen Einschränkungen überstehen.

## 2. Rechtsgrundlagen

Gemäss § 29 des Finanzhaushaltgesetzes 31. August 2006 (FHG, BGS 611.1) kann die Exekutive Notstandskredite beschliessen, wenn für Ausgaben die Rechtsgrundlage fehlt und deren Aufschub schwerwiegende Nachteile für das Gemeinwesen bewirken würde.

Gestützt darauf hat der Regierungsrat am 7. April 2020 die Verordnung zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus im Bereich familienergänzenden Kinderbetreuung (COVID-19-Kinderbetreuungsverordnung) erlassen.

Wie in § 29 Abs. 1 FHG vorgeschrieben, wurde dieser Beschluss sowohl der Staatswirtschaftskommission (Stawiko) als auch den Mitgliedern des Kantonsrats umgehend per E-Mail zur Information zugestellt.

§ 29 Abs. 2 FHG verlangt, dass bei Notstandskrediten nachträglich ein Verpflichtungskredit im ordentlichen Verfahren einzuholen ist. Dies ist vorliegend nicht notwendig, wie diese Massnahme die Erfolgsrechnung betrifft.

Dafür ist entgegen dem Wortlaut des Gesetzes kein Verpflichtungskredit notwendig, da es sich nicht um eine Investition handelt. Jedoch führt die Massnahme zu Budgetkreditüberschreitungen. Gemäss § 34 Abs. 1 FHG ist bei der Legislative umgehend ein Nachtragskreditbegehren zu stellen, wenn die Budgetkredite wegen unvorhersehbaren, bei der Budgetdebatte nicht bekannten Ausgaben, wesentlich überschritten werden. Dies ist vorliegend der Fall. Die parlamentarische Beratung eines Nachtragskreditbegehrens ist die gleiche wie beim Budget. Es erfolgt eine Direktüberweisung an die Staatswirtschaftskommission (siehe § 18 Abs. 3 Ziff. 5 der Geschäftsordnung des Kantonsrats [BGS 141.1]) sowie eine einzige Lesung im Kantonsrat. Bei einem Nachtragskredit handelt es sich – wie beim Budget – weder um ein Gesetz noch um einen allgemeinverbindlichen Kantonsratsbeschluss noch um einen Beschluss für neue Ausgaben. Aus diesem Grund untersteht er nicht dem Referendum gemäss § 34 Abs. 1 der Kantonsverfassung (BGS 111.1).

## 3. COVID-19-Kinderbetreuungsverordnung vom 7. April 2020

Der Kanton Zug hat die Vorgaben des Bundes konsequent umgesetzt: Am 13. März 2020 kündigte die Direktion für Bildung und Kultur die Umstellung auf den Fernunterricht an. Die schulergänzende Betreuung wurde geschlossen. An ihre Stelle trat eine Notbetreuung auf Kindergarten- und Primarstufe, die von den Gemeinden organisiert wurde.

3081.1 - 16282 Seite 3/5

Im Zusammenhang mit der Kinderbetreuung im Vorschulalter entschied der Bundesrat, dass die Kindertagesstätten (Kitas) in der gesamten Schweiz grundsätzlich geöffnet bleiben müssen (vgl. Art. 5 Abs. 4 der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus vom 13. März 2020). Mit diesem Entscheid hat der Bundesrat die Kitas als quasi «systemrelevant» eingestuft.

Auch im Kanton Zug blieben und bleiben die Kitas weiterhin geöffnet. Um die Ausbreitung des Coronavirus zu verlangsamen, hat die Direktion des Innern am 21. März 2020 mittels Schreiben an alle Eltern, die das Betreuungsangebot einer Kindertagesstätte oder Tagesfamilie im Kanton Zug wahrnehmen, aufgefordert, ihr Kind resp. ihre Kinder falls möglich ab sofort privat zu betreuen. Zugleich wurden die Eltern aufgefordert, die den Kitas und Tagesfamilien weiterhin vertraglich geschuldeten Betreuungstarife nach Möglichkeit bis auf Weiteres auch dann zu bezahlen, wenn ihr Kind privat bzw. nicht mehr in der Kita oder Tagesfamilie betreut wird.

Viele Eltern sind dem Aufruf des Kantons gefolgt. Sie haben ihre Kinder in den Kitas abgemeldet, bezahlen die Betreuungstarife bzw. Elternbeiträge jedoch weiterhin. Zum heutigen Zeitpunkt werden rund 70 Prozent der bis anhin in Kitas und Tagesfamilien im Kanton Zug betreuten Kindern nicht mehr in diesen, sondern privat betreut.

Der Aufruf des Kantons hat aber bei einem grossen Teil der betroffenen Eltern zu Unmut geführt. Es wird nicht verstanden, warum einerseits dazu aufgerufen wurde, die Kinder nach Möglichkeit privat zu betreuen, und andererseits trotzdem für den Kita-Platz und die Tagesfamilie zu bezahlen ist. Dies wird von vielen als unangemessen betrachtet, da diejenigen benachteiligt werden, die sich solidarisch zeigen. Hinzu kommt, dass ein Teil der Eltern aufgrund der Corona-Situation selber Einkommenseinbussen erleidet und Schwierigkeiten hat, diese Beiträge zu begleichen.

Zudem ist das Risiko gross, dass nun viele Elternbeiträge geschuldet bleiben und es zu Kündigungen von Kita-Plätzen kommt. Die Existenz dieser Kitas ist deshalb aufgrund der derzeitigen Krise akut bedroht. Der Kanton Zug verfügt mittlerweile über ein umfassendes familienergänzendes Betreuungsangebot. Es ist in den letzten Jahren stark gewachsen und leistet einen wichtigen Beitrag für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Aus diesen Gründen gilt es zu verhindern, dass die Kita-Landschaft im Kanton Zug einen langfristigen Schaden davonträgt.

Aus diesen Gründen ist es angezeigt, dass der Kanton die Finanzierung der Elternbeiträge an Kitas und Tagesfamilien für jene Kinder übernimmt, welche aufgrund der jetzigen Situation nicht mehr in den Kitas oder Tagesfamilien betreut werden.

Die Elternbeiträge von Kindern, die aufgrund der Corona-Situation nicht in den Kitas oder bei Tagesfamilien betreut werden, sind rückwirkend ab dem 16. März 2020 zu finanzieren. Ab diesem Zeitpunkt traten verschiedene einschränkende Massnahmen des Bundes zur Bekämpfung des Coronavirus in Kraft. Die Finanzierung endet mit der Aufhebung der einschränkenden Massnahmen des Bundes. Die derzeit geltenden Bundesmassnahmen dauern bis zum 19. April 2020, können aber vom Bund verlängert werden.

Seite 4/5 3081.1 - 16282

## 4. Finanzielle Auswirkungen und Anpassung von Leistungsaufträgen

# 4.1. Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Der Kanton übernimmt die tatsächlich zu leistenden Elternbeiträge abzüglich allfälliger Subventionen, Betreuungsgutschriften etc. von den Gemeinden. Alle bisher von den Gemeinden geleisteten Subventionen sind weiterhin durch die Gemeinden zu erbringen.

Pro Monat erhalten die Kitas und Tagesfamilien im Kanton Zug von den Eltern insgesamt rund 4 Millionen Franken an Betreuungskosten. Davon werden rund 500 000 Franken von den Gemeinden getragen (Subventionen). Der Kanton übernimmt 80% der verbleibenden Kosten. Der mutmassliche Finanzierungsbedarf beträgt somit 2,8 Millionen Franken. Zusätzlich wird eine Beteiligung der Einwohnergemeinden angestrebt.

Der Kantonsrat hat am 28. November 2019 das Budget 2020 des Kantons Zug mit einem Ertragsüberschuss von 148,0 Millionen Franken genehmigt. Vorliegend beantragt der Regierungsrat einen Nachtragskredit von maximal 2,8 Millionen Franken im Jahr 2020.

Α	Investitionsrechnung	2020	2021	2022	2023
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan:				
	bereits geplante Ausgaben				
	bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag:				
	effektive Ausgaben				
	effektive Einnahmen				
В	Erfolgsrechnung (nur Abschreibungen auf Investitionen)				
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan:				
	bereits geplante Abschreibungen				
4.	Gemäss vorliegendem Antrag:				
	effektive Abschreibungen				
С	Erfolgsrechnung (ohne Abschreibungen auf Investitionen)				
5.	Gemäss Budget oder Finanzplan:				
	bereits geplanter Aufwand	0			
	bereits geplanter Ertrag				
6.	Gemäss vorliegendem Antrag:				
	effektiver Aufwand	2'800'000			
	effektiver Ertrag				

## 4.2. Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Massnahme hat grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Gemeinden. Es wird jedoch eine Beteiligung der Einwohnergemeinden angestrebt.

3081.1 - 16282 Seite 5/5

## 4.3. Anpassungen von Leistungsaufträgen

Diese Vorlage hat keine Anpassungen von Leistungsaufträgen zur Folge.

## 5. Zeitplan

30. April 2020

Kantonsrat; Kommissionsbestellung
(Staatswirtschaftskommission)

6. Mai 2020

Beratung Staatswirtschaftskommission

13. Mai 2020

Bericht Staatswirtschaftskommission

28. Mai 2020

Kantonsrat (nur eine Lesung, ohne Referendum)

## 6. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage Nr. 3081.2 - 16283 einzutreten und den Nachtragskredit Nr. 2 zum Budget 2020 im Zusammenhang mit COVID-19 (Kinderbetreuung) von maximal 2,8 Millionen Franken zu genehmigen.

Zug, 7. April 2020

Mit vorzüglicher Hochachtung Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Stephan Schleiss

Der Landschreiber: Tobias Moser

Beilage (wird nur im Kantonsratstool aufgeschaltet):

- COVID-19 Kinderbetreuungsverordnung vom 7. April 2020